

# Lebenspartnerschaft

Am 01.12.2000 hat der Bundesrat den zustimmungsfreien Gesetzentwurf (LPartG) passieren lassen. Das Lebenspartnerschafts-Ergänzungsgesetz, das die Änderung des PStG und die Aufgabenzuweisung an den Standesbeamten beinhaltete, wurde abgelehnt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses war nicht erfolgreich.

Das LPartG ist im BGBl.I 2001 S. 266 ff. veröffentlicht und trat am 1. August 2001 in Kraft. (VfS - Gesetzessammlung Nr. 39)

Die Länder und Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen (01.10.2005), Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben durch Ausführungsgesetze die Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Wohnsitzes und bei mehreren Wohnungen am Ort einer Hauptwohnung als zuständige Behörde im Sinne des LPartG bestimmt.

Brandenburg, Hessen und Saarland haben die Zuständigkeit dem Gemeindevorstand / den Gemeinden übertragen, die dann selbst entscheiden, welche/r kommunale Bedienstete, z.B. der Standesbeamte, diese Aufgabe zu übernehmen hat.

Rheinland-Pfalz und Thüringen haben die Zuständigkeit den Landkreisen und in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung übertragen und in Baden-Württemberg wurde diese Zuständigkeit den Landratsämtern und in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörde übertragen.

Bayern sind seit 1.10.2001 die Notare mit Amtssitz in Bayern zuständige Behörde. Das Lebenspartnerschaftsbuch wird bei der Landesnotarkammer in München geführt sowie fortgeführt und daraus werden Urkunden ausgestellt.

Stand November 2007

